

Amt für öffentliche Sicherheit

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 24
Telefax 032 627 29 82
www.so.ch

Rudolf Tschachtli
rudolf.tschachtli@ddi.so.ch

Herr
Manfred Steinlechner
TK Tauchclub

Zustellung per Mail:
steini455@bluewin.ch

25. November 2013

Ihr Mail vom 23. September 2013

Sehr geehrter Herr Steinlechner

Mit Mail vom 23. September 2013 haben Sie mir einige Probleme zum Tauchen in der Aare unterbreitet, und mich um Vermittlung bzw. um entsprechende für alle Beteiligten verbindlichen Entscheide und Anordnungen gebeten.

Vorbemerkung:

Wie ich Ihnen bereits im Rahmen der ersten telefonischen Kontaktnahme gesagt habe, werde ich in den nächsten Tagen altershalber aus dem Staatsdienst ausscheiden. Gerne hätte ich die Suche nach einer angemessenen Lösung an die Hand genommen, begleitet und die spätere Umsetzung initiiert. Das Departement hat nun aber entschieden, das Amt für öffentliche Sicherheit mit meinem Austritt aufzulösen. Es wird deshalb keinen Nachfolger und keine Nachfolgeorganisation im Departement des Innern geben. Mit der Auflösung des Amtes entfällt auch die mir als Amtschef delegierte Kompetenz, für die Schifffahrt auf der Aare rechtsverbindliche Entscheide und Anordnungen zu treffen (vgl. § 4 Absatz 1 Buchstabe I der Delegationsverordnung; BGS 122.218). Der Bereich geht per 1. Januar 2014 an das Bau- und Justizdepartement über. Es ist noch offen, wie sich das Bau- und Justizdepartement hinsichtlich Aareschifffahrt organisiert.

Unter diesen Umständen haben die nachfolgenden Bemerkungen bloss den Charakter einer **unverbindlichen Meinungsäusserung** des scheidenden Verantwortlichen für die Belange der Schifffahrt auf der Aare. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis für diese einschränkende Aussagekraft meiner Antwort.

1. Tauchen durch die Stadt

Thema: Einstieg beim Krummturm

Ein Einstieg der Taucher beim Krummturm ist ausgeschlossen, solange sich die Einstiegsstelle im Umkreis von 100 Metern um die Landestelle des Kursschiffes befindet. Gemäss Art. 77 Abs. 1 und 3 BSV (Binnenschifffahrtsverordnung; SR 747.201.1) ist sowohl das Baden als auch das Tauchen

im Umkreis von 100 m um die Landestelle verboten. Ich betrachte es aus rechtlichen, insbesondere aus Haftungsgründen für den Kanton als unzulässig und nicht zu verantworten, in eigener Kompetenz ein entsprechendes Bojenfeld für Taucher innerhalb der 100 Meter Freihaltezone nach Bundesrecht zuzulassen.

Thema: Setzen einer Tauchfahne

Aus Sicherheitsgründen macht es Sinn, wenn während des Tauchgangs ständig eine Tauchboje mit Tauchflagge mitgeführt wird. Aufgrund der relativ geringen Tiefe der Aare erhöht sich die Kollisionsgefahr zwischen Tauchern und Schiffen erheblich. Deshalb sollte die Position von Tauchern in jedem Zeitpunkt ihres Tauchganges ersichtlich sein.

Thema: Markierung Einstieg, Tauchgang und Ausstieg

Eine permanente Lösung mit Markierungen des Einstieges, Tauchganges und Ausstieges mittels Bojen ist eher abzulehnen. Falls die Taucher, wie oben beschrieben ständig eine Tauchboje mit Tauchflagge mitführen, erübrigt sich diese Frage.

Die Frage der Markierungen mittels Bojen bedürfte einer grundsätzlichen und sorgfältigen Prüfung. Bisher galt die Philosophie, die Wasseroberfläche von Signalen und Markierungen möglichst zu verschonen, um das ursprüngliche Erscheinungsbild des Flusses zu erhalten. Aus einem dringenden Sicherheitsbedürfnis heraus haben wir bei der Badi Solothurn eine Ausnahme gemacht, und trennen den Schwimmbereich während der Saison mit Bojen vom Schiffsverkehrsbereich ab. Ob für die Taucher eine gleiche wie auch immer geartete Lösung opportun ist, kann man diskutieren. Diesbezüglich will ich keine präjudizierenden Entscheide treffen. Immerhin: Eine gleiche Lösung wie bei der Badi drängt sich meines Erachtens bei allem Verständnis für die Bedürfnisse der Taucher nicht ohne weiteres auf.

2. Tauchen in Altreu

Thema: Tauchen in der Kursschifffahrtslinie

Nach dem klaren Wortlaut der Binnenschiffverkehrsverordnung ist das Tauchen im Bereich der Fahrstrassen der Kursschiffe verboten (Art. 77 Abs.3 lit. a BSV). Nach meinem Verständnis ist das Verbot absolut, d.h. es gilt auch für die Zeitfenster, in denen kein Kursschiff fährt oder die Kursschiffahrt eingestellt ist. Dies in Analogie zur Stoppsignal-Vorschrift nach Strassenverkehrsrecht: Die Anhaltepflicht gilt auch dann, wenn kein vortrittsberechtigtes Fahrzeug naht.

Immerhin erlaubt die kantonale Verordnung über die Schifffahrt nach § 5 Buchstabe b die Bewilligung von nautischen Veranstaltungen (BGS 736.12). Im Rahmen einer zeitlich und örtlich begrenzten Ausnahme könnte die zuständige Behörde also eine Sonderbewilligung für einen polizeilich überwachten Einzelanlass erteilen, während welchem in die Kursschifffahrtslinie getaucht werden dürfte. Es versteht sich von selber, dass es sich hierbei um keine Dauerbewilligung, sondern um eine Einzelfallbewilligung für einen zeitlich und örtlich eng begrenzten Tauchgang handeln müsste. Die Schifffahrtspolizei müsste den Verkehr während des Anlasses regeln und überwachen. In diesem Zusammenhang wäre die Durchfahrt für Kursschiffe formell vorübergehend zu sperren.

3. Ausnahmen

In Anbetracht dieser Auslegeordnung ist der Weg für Ausnahmen zweigeteilt: Permanente Ausnahmen von den Bestimmungen der Binnenschiffverkehrsverordnung sind nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Verkehr möglich. Beispiel: Ein allfälliges Bojenfeld um Umkreis von 100 Metern um die Landestelle. Der Kanton kann sich nicht über das Bundesrecht hinwegsetzen.

Für die erwähnten nautischen Veranstaltungen als Bewilligungen im Einzelfall ist der Kanton zuständig (Art. 163 Abs. 3 i.V.m. Art. 72 Abs. 3 BSV).

Freundliche Grüsse



Rudolf Tschachtli
Chef Amt für öffentliche Sicherheit

Kopien:

Polizeikommando Polizei Kanton Solothurn, Schifffahrt, zhd. Thomas Wenger, Chef Schifffahrt
Amt für Umwelt, Wasserbau, zhd. Gabriel Zenklusen, Leiter Wasserbau
Amt für öffentliche Sicherheit Dossier A 12 17 (zur Archivierung)
Bau- und Justizdepartement, zhd. Christoph Schläfli, Chef Rechtsdienst

Beilagen:

Stellungnahme Polizei Kanton Solothurn vom 18. Oktober 2013
Stellungnahme Amt für Umwelt, Wasserbau vom 29. Oktober 2013